

Aus dem Asylmagazin 9/2026, S.342–343

Elisabeth Burczyk

Neufassung des § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO: Einheitliche örtliche Zuständigkeit für Familienangehörige

Anmerkung zum Beschluss des VG Karlsruhe
vom 24.6.2026 – A 11 K 5297/26 – asyl.net: M34302

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 9/2026 finden Sie:

Nachrichten	.301
Arbeitshilfen, Studien und Stellungnahmen	.301
Buchbesprechung	.303
Laura Hilb zu Keitel: Die neuen GEAS-Regeln	.303
Aktuelle rechtliche Entwicklungen	.304
Michael Kalkmann: Gesetzliche Neuerungen vom Juli 2026	.304
Themen des Berliner Symposiums 2026	.307
Jenny Fleischer: Die aufenthaltsrechtlichen Bleiberechtsregelungen	.307
Nerea González Méndez de Vigo, Maximilian Pichl: Unbegleitete Minderjährige und die GEAS-Reform	.315
Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht	.324
Ländermaterialien	.328
BVerfG: Pauschale Rücknahme von Aufnahmezusagen für Afghan*innen verstößt gegen Willkürverbot	.328
VG Osnabrück: Vorlage an das BVerwG zur Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat	.332
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	.338
BVerwG: Kein Anspruch auf Aufenthaltstitel nach Verantwortungsübergang für anerkannte Flüchtlinge	.338
Asylverfahrens- und -prozessrecht	.340
VG Karlsruhe: Örtliche Zuständigkeit für Verfahren von Familienangehörigen	.341
Anmerkung von Elisabeth Burczyk zur Entscheidung des VG Karlsruhe	.342
VG Bremen: Verlängerung der Überstellungsfrist nach dem Wiederauftauchen einer »flüchtigen« Person	.345
Aufenthaltsrecht	.348
VGH Baden-Württemberg: Recht des Kindes auf Umgang mit Vater nach dessen Abschiebung	.349
Staatsangehörigkeitsrecht	.351
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	.351
Sozialrecht	.352
Weitere Rechtsgebiete	.352

Redaktionsschluss: 1. September 2026

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net

Internet: www.asyl.net

V.i.S.d.P. u. Redaktion: Laura Hilb, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe

E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin

© Informationsverbund Asyl und Migration

ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 9/2026

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (siehe hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:

Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4,
10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

unmittelbar an § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 3 VwGO an. Letzterer ist dabei wiederum nur einschlägig, wenn nicht bereits eine Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Halbsätze 1 und 2 VwGO gegeben ist, wie sich aus der Formulierung »im Übrigen« ergibt.

6 Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, eine einheitliche örtliche Zuständigkeit für Familienangehörige zu schaffen

(vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses [4. Ausschuss], BT-Drs. 21/4321, S. 56).

Dies ist nur gewährleistet, wenn die Regelung bundesweit vorrangig Geltung beansprucht. Ein Verfahren eines Familienangehörigen wäre auch an ein Verwaltungsgericht eines anderen Bundeslandes zu verweisen, wenn dort bereits ein Verfahren eines Familienangehörigen im Sinne der Vorschrift anhängig wäre. Dem kann eine Zuständigkeitskonzentration auf Landesebene, die in anderen Bundesländern gerade keine Geltung beansprucht, nicht entgegengehalten werden. [...]«

Anmerkung

Neufassung des § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO: Einheitliche örtliche Zuständigkeit für Familienangehörige

Von Elisabeth Burczyk, *Asylmagazin*

Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz vom 23.4.2026¹ wurde auch § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO geändert und für die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Asylsachen gilt seit dem 12.6.2026, dass das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, bei dem bereits ein Verfahren von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 des Asylgesetzes anhängig ist.

Der Begriff »Familienangehörige«

Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG in Verbindung mit Art. 3 Nr. 9 StatusVO sind:

- Ehegatt*innen,
- nicht verheiratete Partner*innen (wenn die Beziehung nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats der Ehe gleichgestellt ist),
- minderjährige Kinder,
- volljährige abhängige ledige Kinder sowie Eltern oder andere für minderjährige Schutzberechtigte verantwortliche Erwachsene.

Ausnahmen bilden Asylverfahren nach § 18a AsylG. Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Person nach dem Asylgesetz den Aufenthalt zu nehmen hat.

Mit der Neufassung des § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO verfolgt die Gesetzgebung² das Ziel, die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei asylrechtlichen Streitigkeiten von Familienangehörigen zu vereinheitlichen. Die Neuregelung diene nicht nur der Verfahrensökonomie, sondern auch der materiellen Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb einer Familie. Künftig soll es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit allein darauf ankommen, ob zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage ein Familienverbund besteht. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch später hinzukommende Familienangehörige – etwa nachgeborene Kinder – ihre Klagen bei demselben Verwaltungsgericht erheben wie die übrigen Familienmitglieder. Die Gesetzgebung ist bewusst von der unionsrechtlichen Definition des Familienverbunds in Art. 3 Nr. 9 der Statusverordnung (VO 2024/1347) abgewichen. Während diese Vorschrift für die Eigenschaft als Familienangehörige grundsätzlich verlangt, dass die familiäre Beziehung bereits vor der Einreise oder vor Einleitung des Asylverfahrens bestanden hat, erklärt § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO dieses zeitliche Erfordernis für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ausdrücklich für unbeachtlich. Dadurch wird der Kreis der erfassten Familienangehörigen erweitert und verhindert, dass nach der Einleitung des Asylverfahrens geborene Kinder oder andere erst später zum Familienverband hinzutretende Personen unterschiedlichen Verwaltungsgerichten zugewiesen werden.

Von diesem Grundsatz sieht die Gesetzgebung allerdings eine Ausnahme für das Asylgrenzverfahren nach § 18a AsylG vor. Solange die Verpflichtung besteht, sich an dem Grenzverfahrensstandort aufzuhalten, richtet sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des § 52 Nr. 2 VwGO. Hintergrund ist die besondere Ausgestaltung des Grenzverfahrens. Während der nach den unionsrechtlichen Vorgaben zulässigen Aufenthaltsdauer am Grenzstandort – regelmäßig bis zu zwölf Wochen, in bestimmten Fällen bis zu sechzehn Wochen – wird das Asylverfahren unter der Fiktion der Nichteinreise durchgeführt. Nach Auffassung der Bundesregierung³ soll in dieser Phase vermieden werden, dass die betroffenen Personen für Gerichtstermine zu möglicherweise weit entfernten Verwaltungsgerichten reisen müssen. Zudem müsse die Grenzbehörde jederzeit die Kontrolle über den Aufenthaltsort der betroffenen Person sicherstellen können. Die Ausnahme ist allerdings zeitlich begrenzt. Sobald die Verpflichtung zum Aufenthalt am Grenzverfahrensstandort endet, greife wieder die familienbezogene Zuständigkeitsregel des § 52 Nr. 2 S. 3

¹ BGBl. 2026 I Nr. 111 vom 28.4.2026.

² BT-Drs. 21/4321, S. 56.

³ Ebd.

VwGO. Zuständig ist dann das Verwaltungsgericht, bei dem bereits ein Verfahren eines Familienangehörigen anhängig ist.

Die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit wirft allerdings Fragen auf, was die praktische Umsetzbarkeit angeht. Die Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO setzt voraus, dass Kenntnis darüber besteht, dass eine asylrechtliche Streitigkeit eines Familienangehörigen bereits bei einem Verwaltungsgericht anhängig ist. Aber nicht zwingend sind alle anhängigen Klageverfahren innerhalb der Familie bekannt, etwa wenn Familienmitglieder ihre Asylverfahren getrennt betreiben und/oder unterschiedliche anwaltliche Vertretungen haben, zu unterschiedlichen Zeiten eingereist sind oder die Klageverfahren schon sehr lange anhängig sind.

Auch den Verwaltungsgerichten steht kein bundesweit zugängliches Register zur Verfügung, aus dem sich ohne Weiteres sämtliche bei den Verwaltungsgerichten anhängigen asylrechtlichen Verfahren einer Familie ergeben. Wie also kann das zuständige Verwaltungsgericht von der anderweitigen Rechtshängigkeit Kenntnis erlangen? Eine Obliegenheit der klagenden Person, das Vorliegen und das Aktenzeichen eines Verfahrens des Familienangehörigen selbst zu ermitteln, lässt sich dem Wortlaut des § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO nicht entnehmen.

Die Neuregelung wirft darüber hinaus eine bislang nicht hinreichend beantwortete Frage im Verhältnis zur Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF auf. Die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO kann davon abhängen, ob bei Klageanhängigkeit bereits eine Streitigkeit eines Familienangehörigen bei einem bestimmten Verwaltungsgericht anhängig ist. Dieser Umstand kann sich zudem zwischen dem Erlass des BAMF-Bescheids und der Erhebung der Klage noch verändern. Damit kann eine Rechtsbehelfsbelehrung, die bei Erlass des Bescheids noch zutreffend war, zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr den tatsächlich maßgeblichen Gerichtsstand wiedergeben. Dies hätte zur Folge, dass vom Verwaltungsgericht ein Verweisungsverfahren an das örtliche zuständige Gericht eingeleitet wird (§ 83 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 2 GVG) und die Rechtssache dorthin verwiesen wird. Ist ein in der Rechtsmittelbelehrung angegebenes Gericht unzuständig, könnte zudem die Rechtsmittelbelehrung unrichtig sein, was die Verlängerung der Rechtsmittelfrist nach sich ziehen kann (§ 58 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 74 Abs. 1 S. 2 AsylG).

Wie sich diese Probleme in der Praxis tatsächlich niederschlagen, wird sich erst zeigen. Bislang hat die Neufassung der Norm wenig Beachtung gefunden. Die Überprüfung der Rechtsmittelbelehrung auf Fehler dürfte aber mal wieder neue Aufmerksamkeit erhalten. Bei alledem stellt sich die Frage, ob die Neufassung wirklich zu der angestrebten Beschleunigung der Gerichtsverfahren führen wird oder ob dieses Ziel von den gerichtlichen Verweisungsverfahren konterkariert wird.

Prozessrecht, weitere Entscheidungen

EuGH

Gerichte dürfen über im Rechtsbehelfsverfahren neu vorgebrachte Gesichtspunkte entscheiden

Urteil vom 4.6.2026 – C-440/25 – asyl.net: M34279

Leitsätze der Redaktion

1. Erstinstanzliche Gerichte, die mit einer Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz betraut sind, dürfen über die Glaubhaftigkeit der Antragsbegründung und über die Plausibilität der Furcht der Antragstellenden vor Verfolgung verbindlich entscheiden. Dies gilt auch für im Rechtsbehelfsverfahren neue vorgebrachte Gesichtspunkte. Die Behörden müssen jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ebenso wie die Antragstellenden, wenn es für sie nachteilig ist. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Befugnis der Gerichte nicht einschränken.

2. Bei der Prüfung der »begründeten Furcht vor Verfolgung« sind die dazu erstellten Dokumente des UNHCR, sowie von der EU-Behörde EUAA (Asylagentur der Europäischen Union) zu beachten. Bei der Feststellung, ob die Furcht begründet ist, müsse die nationalen Behörden eine individuelle, konkrete und objektive Beurteilung der persönlichen Umstände der Antragstellenden sowie der Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit ihrem Antrag und der Lage im Herkunftsland vornehmen (sog. subjektive und objektive Komponente).

VGH Hessen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in der zweiten Instanz

Beschluss vom 6.8.2026 – 12 B 2062/26.A – asyl.net: M34374

Leitsätze der Redaktion

1. Auf Asylanträge, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, sind weiterhin die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und das Asylgesetz a. F. anwendbar.

2. Bei Asylanträgen, auf die das alte Recht anzuwenden ist, muss für den Antrag auf Zulassung der Berufung kein gesonderter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Die Stellung des Zulassungsantrags hemmt bereits den Eintritt der Rechtskraft.

3. Für Asylanträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, muss in Verfahren der zweiten Instanz ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Das Recht auf Verbleib endet grundsätzlich mit der Entscheidung über den ersten Rechtsbehelf.

Anmerkung

So auch: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.7.2026 – 1 B 909/26.A – asyl.net: M34368.